1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

299

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Oktober 1991	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 91	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 60-6*	300
25. 9. 91	**Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens** ..... *Ändert GVBl. II 361-54, 50-12, 50-14, 50-26, 305-5, 330-39, 362-11 und 56-5*	301
9. 9. 91	Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden ..... *GVBl. II 70-162*	304
10. 9. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik ..... *Ändert GVBl. II 320-109*	305
23. 9. 91	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes ..... *Ändert GVBl. II 61-41*	306
18. 9. 91	Verordnung zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes *GVBl. II 89-13*	307
16. 9. 91	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden ..... *Ändert GVBl. II 37-23*	308
19. 9. 91	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes ..... *GVBl. II 42-43*	309

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes*)

Vom 24. September 1991

Artikel 1

Das Hessische Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1989 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 3 wird als Satz 4 angefügt:

„Unbeschadet der Ermächtigung nach Satz 3 können die Gemeinden durch Satzung das Bestreuen von Gehwegen regeln, insbesondere die Verwendung schädlicher Stoffe verbieten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. September 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

*) Ändert GVBl. II 60-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens

Vom 25. September 1991

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) wird wie folgt geändert:

1. In § 81 Abs. 2 Satz 2, § 90 Abs. 2 Satz 3 und § 117 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „Minister des Innern" durch die Worte „für die Bauaufsicht zuständige Minister" ersetzt.
2. In § 82 Abs. 2 und 3 werden die Worte „Ministerium des Innern" durch die Worte „für die Bauaufsicht zuständige Ministerium" ersetzt.
3. In § 106 Abs. 4 und § 117 Abs. 5 werden die Worte „Das Ministerium des Innern" durch die Worte „Die oberste Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Architektenrechts

§ 1

Änderung des Hessischen Architektengesetzes[2])

Das Hessische Architektengesetz in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1988 (GVBl. I S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 a Abs. 3 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusminister" durch die Worte „von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch das Wort „Sie" ersetzt.
   c) In Satz 4 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" und das Wort „seiner" durch das Wort „ihrer" ersetzt.
4. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Der für das Architektenrecht zuständige Minister" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird das Wort „Sie" durch die Worte „Die Wahlordnung" ersetzt.
5. In § 14 a Abs. 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch das Wort „Sie" ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
   b) In Abs. 8 werden die Worte „des Ministers des Innern" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.
7. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
   b) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch das Wort „Sie" ersetzt.
   c) In Satz 3 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
8. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „des Ministers des Innern" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Das für das Architektenrecht zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde)" ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 361-54
[2]) Ändert GVBl. II 50-12

bb) In Satz 2 werden die Worte „Dem Minister des Innern" durch die Worte „Der Aufsichtsbehörde" und das Wort „seinem" durch das Wort „ihrem" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „des Ministers des Innern" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Minister des Innern" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

10. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „das Regierungspräsidium" ersetzt.

11. § 23 Abs. 5 wird aufgehoben.

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausführungsvorschriften

(1) Der für das Architektenrecht zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde erläßt die im übrigen erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

§ 2

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen[3])

Die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. Dezember 1974 (GVBl. I S. 630), geändert durch Verordnung vom 19. März 1983 (GVBl. I S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „vom Minister des Innern" durch die Worte „von der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten" durch das Wort „Regierungspräsidien" ersetzt.

b) In Nr. 3 werden die Wort „beim Minister des Innern" durch die Worte „bei der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

b) In Abs. 8 werden die Worte „dem Minister des Innern" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Worte „vom Minister des Innern" durch die Worte „von der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

b) In Abs. 8 werden die Worte „den Minister des Innern" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

c) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „dem Minister des Innern" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

§ 3

Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz[4])

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz vom 29. November 1977 (GVBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bei Antragstellern aus dem Land Berlin eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen," gestrichen.

2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „den Minister des Innern" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusminister" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

Artikel 3[5])

Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „des Ministers des Innern nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317)," durch die Worte „des für die Bauaufsicht zuständigen Ministers" ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 264, 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33), wird wie folgt geändert:

a) In lfd. Nr. 11, Abschnitt IV, Satz 2 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die oberste Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.

[3]) Ändert GVBl. II 50-14
[4]) Ändert GVBl. II 50-26
[5]) Ändert GVBl. II 305-5

b) In lfd. Nr. 66 Satz 2 werden die Worte „Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern" durch die Worte „Das Ministerium der Finanzen und das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 4[6])

Änderung des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes

Art. 2 § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Minister des Innern" durch die Worte „Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" ersetzt.
2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die zur Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt im Falle des Abs. 1 Satz 1 der Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Minister der Finanzen. Die im übrigen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt im Falle des Abs. 1 Satz 1 das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und im Falle des Abs. 1 Satz 2 das Ministerium der Finanzen."

Artikel 5[7])

Änderung der Verordnung über die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen vom 4. Dezember 1970 (GVBl. I S. 743) wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ministers des Innern" werden durch die Worte „für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Ministeriums" ersetzt.

Artikel 6[8])

Änderung des Hessischen Energiegesetzes

§ 10 Abs. 2 des Hessischen Energiegesetzes vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 und 3 werden die Worte „Ministerium des Innern" durch die Worte „Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" ersetzt.
2. In Satz 1, 2 und 3 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
3. In Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit" durch die Worte „Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten" ersetzt.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalte

Soweit dieses Gesetz Verordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

[6]) Ändert GVBl. II 330-39
[7]) Ändert GVBl. II 362-11
[8]) Ändert GVBl. II 56-5

Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden*)

Vom 9. September 1991

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden verordnet:

§ 1

Der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden wird ab dem 1. September 1991 um den Aufbaustudiengang „CIM-Techniken" erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1991

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II 70-162

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 10. September 1991

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2299) und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 23. September 1988 (GVBl. I S. 348) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 5 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau," die Worte „der Hessischen Eichdirektion," eingefügt.
3. In § 2 werden die Worte „Den Regierungspräsidenten in" durch die Worte „Den Regierungspräsidien" ersetzt und nach den Worten „des Hessischen Landesamtes für Straßenbau" die Worte „und der Hessischen Eichdirektion" eingefügt.
4. In § 3 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Dem Regierungspräsidenten in" durch die Worte „Dem Regierungspräsidium" ersetzt.
5. In § 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „das Regierungspräsidium" und im zweiten Halbsatz die Worte „der Regierungspräsident in" durch die Worte „das Regierungspräsidium" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

*) Ändert GVBl. II 320-109

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes*)

Vom 23. September 1991

Auf Grund des § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Fünften Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 19. Februar 1991 (GVBl. I S. 45) wird als Nr. 5 angefügt:

„5. Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden,	18,7 Pf."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie
Welteke

Die Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) Ändert GVBl. II 61-41

Verordnung zur Ausführung des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes*)

Vom 18. September 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 4 und des § 12 Abs. 2 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 218) wird verordnet:

§ 1

Die Pflicht zur Vorauszahlung nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes entfällt, wenn die zu entrichtende Vorauszahlung zum jeweiligen Fälligkeitstermin 300 Deutsche Mark unterschreitet.

§ 2

(1) Die Zuständigkeit für

1. die Entgegennahme der Erklärung des Abgabepflichtigen nach § 5 Abs. 2,
2. die Schätzung der Abgabenhöhe nach § 5 Abs. 4,
3. die Festsetzung der Abfallabgabe nach § 6 Abs. 1 und § 16,
4. die Befreiung von der Abgabe nach § 6 Abs. 4,
5. die Befreiung von der Vorauszahlung nach § 7 Abs. 3,
6. die Festsetzung des Verspätungszuschlages nach § 8 Abs. 4,
7. den Einsatz des Abgabeaufkommens für die Verwendungszwecke nach § 9

des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes wird dem für die Abfallentsorgung zuständigen Ministerium übertragen.

(2) Die zuständige Behörde kann diese Aufgaben ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten in der Fassung vom 8. Februar 1990 (GVBl. I S. 38), geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (GVBl. I S. 539), treuhänderisch durch die Hessische Landesbank - Girozentrale- wahrnehmen lassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1991

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) GVBl. II 89-13

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 16. September 1991

Auf Grund des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1990 (GVBl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sozialministerium" durch die Worte „Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit" ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Aus dem Wetteraukreis werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:
   1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz,
   2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz,
   3. die Schadensberechnung und Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und die gesonderte Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 16. September 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 37-23

Anordnung
zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes*)

Vom 19. September 1991

Auf Grund des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes ist das Hessische Landesmuseum Darmstadt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

Die Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

*) GVBl. II 42-43

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 4,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.